Regierung
der Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg
Per E-Mail

siehe Verteiler!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen ROP-SG24-8313.8-5-1-18	Bearbeiter(in) Herr Beier	Regensburg 11.01.2023
	E-Mail landesplanung@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax (0941) 5680-1814/- 91814	Zimmer-Nr. D 227

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetztes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Flutpolder Wörthhof“
im Landkreis Regensburg
hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Anlage(n):
Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, plant im östlichen Landkreis Regensburg die Errichtung eines gesteuerten Flutpolders. Das Vorhaben ist als eine Maßnahme des technischen Hochwasserschutzes in das Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zum Hochwasserschutz „Aktionsprogramm 2020plus“ eingebettet und soll der Reduktion des Hochwasserrisikos für Mensch, Wirtschaft, Umwelt und Kulturerbe dienen.

Der Flutpolder „Wörthhof“ hat einen Umfang von ca. 772 ha und ein maximales Retentionsvolumen von etwa 30,5 Mio. m^3. Er betrifft das Gebiet der Stadt Wörth a.d. Donau und das Gebiet der Gemeinde Pfatter.

Die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde überprüft den Flutpolder als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben gemäß Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit.

Die Einzelheiten des Vorhabens, bestehend aus dem Erläuterungsbericht mit Anlagen, Plänen und Karten, können den unter der folgenden Internet-Adresse eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/raumordnungsverfahren/laufende_rov/index.html

Gemäß Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayLplG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) werden die Verfahrensunterlagen ausschließlich im Internet veröffentlicht.

Es wird gebeten, im Rahmen der wahrzunehmenden Belange bis spätestens

Freitag, 17.02.2023

gegenüber der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde – Stellung zu nehmen.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können aufgrund der Zeitvorgabe im Bayerischen Landesplanungsgesetzt (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußert begrenzt gewährt werden.

Die Regierung der Oberpfalz bittet aus verfahrensökonomischen Gründen, die Stellungnahme möglichst an die folgende Funktionsadresse zu übermitteln: landesplanung@reg-opf.bayern.de

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung der folgenden Punkte gebeten:

- Das Raumordnungsverfahren behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligen sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Belange halten. Sie sollen die Forderungen und Auflagen kurzfassen und begründen.
- (Technische) Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sie bleiben dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsfortschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweise für die beteiligten Kommunen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit:

Die beteiligten Kommunen werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, ein Druckexemplar der Verfahrensunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens während eines angemessen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig werden die Kommunen gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen unter der o.a. Internetadresse bei der Regierung der Oberpfalz auch in digitaler Form eingesehen werden können. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der o.g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung bevorzugt gegenüber der jeweiligen Gemeinde oder gegenüber der Regierung der Oberpfalz (Kontaktdaten siehe oben) besteht.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formale Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – sowie in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.
  In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d.h. sie sind dort erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – zum Zweck des Informationsaustausches i.d.R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Fall einer direkten Zuleitung an die Regierung der Oberpfalz auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesem Fällen erfolgt die Weitergabe anonymisiert.
- Im Raumordnungsverfahren erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt ggf. in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Die Stadt Wörth a.d. Donau und die Gemeinde Pfatter werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Beier